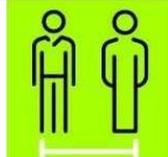


Wir freuen uns, auf ein entspanntes und angenehmes Grillseminar mit Euch!

Mit Sorgfalt und strenger Hygiene werden wir gemeinsam unserer Verantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht! Bitte Beachtet daher die entsprechenden Hygieneanforderungen!

Allgemein!

	Bei Krankheitsanzeichen auf eine Teilnahme verzichten!		Nies und Hustenetikette wahren!
	Abstände auf Laufflächen und im Toilettenbereich einhalten!		Mindestabstand 1,5 m wahren!
	Beim Betreten des Gebäudes ist eine FFP 2 Mund-Nase-Maske zu tragen!		

Für unsere Grillseminare!

	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn des Grillseminares desinfizieren wir unsere Hände • Während des Grillseminares können wir zu jeder Zeit immer wieder unsere Hände desinfizieren.
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grillteam trägt Mundschutz (FFP 2 Maske) und Einweghandschuhe! • Teilnehmer tragen bei Mitarbeit Mundschutz (FFP 2 Maske) und Einweghandschuhe. Diese werden nach jeder Tätigkeit gewechselt! • Schneidbretter, Messer werden nach jeder Nutzung gereinigt/gewechselt
	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Mundschutz ist erforderlich im Außenbereich wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht unterschritten wird. • Kein Mundschutz ist erforderlich beim Verzehr von Speisen und Getränken. • Kein Mundschutz ist erforderlich bei der Mitarbeit (Mindestabstand 1,5 m)
	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Teilnehmer behält während des Seminars seinen Sitzplatz • Nach jedem Gang werden Geschirr und Besteck gewechselt • Keine Selbstbedienung bei Gerichten, Zutaten, Gewürzen u.a. • Jeder Teilnehmer trägt sich in die Teilnahmeliste ein

Aktuelle Sicherheits- und Hygieneregeln: Stand, Nov. 2021



Es ist ein schriftlicher oder elektronisch negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS -CoV-2 aufgrund eines PCR Tests, PoC-PCR Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde zu erbringen.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttests) müssen vor Ort unter der Aufsicht des Veranstalters nach §2 Nr. 7 Buchst. A. SchAusnamV oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt werden.

Zeigt ein Schnelltest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt / Teilnahme zu verweigern.



Ausnahme für geimpfte und genesene Personen.

Geimpfte und genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

- Nachweis, dass eine vollständige Schutzimpfung besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind
- Bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht

Nach § 14 BaylfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Die Nachweise sind möglichst vollständig zu kontrollieren.

Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.

Ergänzend gilt das Hygiene Konzept des Raiffeisen Marktes Tittling.